

Einfache Anfrage Dudli-Oberbüren vom 26. Januar 2024

Verwendung des Kantonswappens

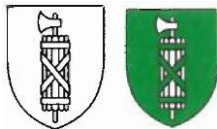
Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. März 2024

Bruno Dudli-Oberbüren erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 26. Januar 2024 nach den erlaubten Verwendungsmöglichkeiten des St.Galler Staatswappens.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Schweizerwappen und die Wappen der Kantone sowie der Gemeinden dürfen in Form eines Wappenschildes nur von dem Gemeinwesen, zu dem sie gehören, gebraucht werden (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen [SR 232.21; abgekürzt WSchG]). Der Kanton St.Gallen hat bestimmt, dass das Staatswappen nur in diesem amtlichen Gebrauch verwendet werden darf (Art. 6 der kantonalen Wappenverordnung [sGS 113.1]). Es ist demnach im Allgemeinen unzulässig, mit einem Wappen Werbung für Kandidierende, Wahllisten, Parteien oder politische Inhalte zu betreiben. In diesem Sinn dürfen auch Unternehmen das Wappen nicht für Werbezwecke bzw. in ihren Signeten verwenden.

Diese Beschränkung gilt aber nur für die Verwendung des Wappenschildes, also in folgenden oder ähnlichen Formen:



Hingegen ist die Verwendung von Fahnen und anderen Hoheitszeichen auch privaten Einzelpersonen und privaten Organisationen erlaubt; es sei denn, der Gebrauch ist irreführend oder verstösst gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder geltendes Recht (Art. 10 WSchG). Es gibt somit durchaus Möglichkeiten, in politischen Werbematerialien Symbole des Kantons, von Gemeinden und der Eidgenossenschaft einzusetzen (z.B. in Form einer Fahne oder eines anderen geometrischen Umrisses). Diese Regelungen werden breit befolgt. Es kommt nur in Einzelfällen zu Verstössen. Das zuständige Departement des Innern reagiert auf entsprechende Hinweise, indem mit den Betroffenen umgehend Kontakt aufgenommen wird, sodass die unzulässige Darstellung angepasst wird. In den letzten Jahren konnte dank diesem Vorgehen auf strafrechtliche Massnahmen verzichtet werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Zum Gemeinwesen, welches das Wappen auf kantonaler Ebene verwenden darf, gehören in erster Linie die Regierung sowie ihr nachgeordnete Behörden und Dienststellen, die Gerichte und – auf den Kantonsrat bezogen – das Präsidium, die Kommissionen und die Parlamentsdienste. Weiterhin sind auch Organisationen und Unternehmen, die als verselbstständigte Einheiten öffentliche Aufgaben wahrnehmen und im Eigentum des Gemeinwesens stehen bzw. eine Haupt- oder Mehrheitsbeteiligung des Gemeinwesens aufweisen, Teil des Gemeinwesens.

2. Amtierende Kantonsrätinnen und Kantonsräte, für den Kantonsrat Kandidierende und Bürgerinnen und Bürger des Kantons St.Gallen sowie im Kanton ansässige Parteien, Vereine und dergleichen gelten grundsätzlich nicht als Gemeinwesen im Sinn von Art. 8 WSchG. Dies weil es sich um Private handelt oder weil sie in ihrem Amt nicht unmittelbar als Behörde oder Dienststelle des Kantons fungieren. Ausnahmen bestehen, wenn einzelne Ratsmitglieder – z.B. die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident oder Mitglieder einer gewählten Vertretung des Kantonsrates – das Parlament in seiner Gesamtheit vertreten.
3. Unter Art. 10 WSchG wird ausschliesslich der Gebrauch der schweizerischen Fahne und anderer Hoheitszeichen, die in Art. 4 der eidgenössischen Wappenschutzverordnung (SR 232.211) definiert sind, geregelt. Die Verwendung der Fahne ist tatsächlich breiter zugänglich. Das Wappen wird hingegen in Art. 8 WSchG restriktiver geregelt. Im Einzelfall zu beurteilen ist, ob bei Objekten wie Pins oder Bechern eine Ausnahme gemäss Art. 8 Abs. 4 Bst. b und c WSchG vorliegt, wonach die Verwendung des Wappens «bei der Ausschmückung von Festen und Veranstaltungen» sowie «bei der Ausschmückung von kunstgewerblichen Gegenständen wie Bechern, Wappenscheiben und Gedenkmünzen für Feste und Veranstaltungen» gestattet ist.
4. Art. 8 WSchG (Gebrauch der Wappen) und Art. 10 WSchG (Gebrauch von Fahnen und anderen Hoheitszeichen) stehen nicht in einem Subordinationsverhältnis zueinander. Da es sich bei Turnvereinen im Allgemeinen um privatrechtliche Vereine nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) und nicht um Gemeinwesen handelt, ist ihnen der Gebrauch von Wappen im Wesentlichen nur erlaubt, soweit es die «Ausschmückung von Festen und Veranstaltungen» nach Art. 8 Abs. 4 Bst. b WSchG betrifft. Die Verwendung der Fahne und anderer Hoheitszeichen unterliegt den weniger strengen Regeln von Art. 10 WSchG (siehe Ziff. 3).
5. Beim FC Kantonsrat handelt es sich um eine Interessengruppe des Kantonsrates. Als Fussballmannschaft nimmt diese zudem namentlich an Sportanlässen teil. Nach Art. 8 Abs. 4 Bst. b WSchG ist der Gebrauch eines Wappens durch andere Personen als das berechnigte Gemeinwesen bei der Ausschmückung von Festen und Veranstaltungen zulässig, wozu auch Sportanlässe gehören. Daher ist die Verwendung des Kantonswappens auf dem Trikot des FC Kantonsrat erlaubt, da die Mannschaft integraler Teil eines Sportanlasses ist.
6. Neu gewählten Kantonsrätinnen und Kantonsräten wird als persönliches Geschenk ein Pin mit dem St.Galler Wappen überreicht. Dieser Pin soll die Verbundenheit der neu gewählten Person mit dem neu erworbenen Amt bzw. mit der Legislative des Kantons St.Gallen symbolisieren. Grundlage bildet Art. 8 Abs. 4 Bst. c WSchG, wonach bei der Ausschmückung von kunstgewerblichen Gegenständen bei Veranstaltungen der Gebrauch des Wappens zulässig ist.